

**Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L und anderen Tarifverträgen;
zuletzt geändert am 23. August 2012**

1. Abschnitt III (Niederschriftserklärungen zum TVA-L BBiG und zum TVA-L Pflege) wird wie folgt geändert:

- a) Den Wörtern "Zu § 17 TVA-L BBiG /TVA-L Pflege:" wird die Angabe "1." vorangestellt.
- b) Nach Nr. 1 werden folgende Nummern 2 und 3 neu angefügt:

"2. Zu § 9 Absatz 3 TVA-L Pflege:

Sollten die darüber hinausgehenden Anforderungen für Wechsel- schichtdienst (entsprechend § 7 Absatz 1 TV-L) erfüllt sein, ist dies für den Anspruch auf Zusatzurlaub unschädlich.

3. Zu § 19 TVA-L BBiG / § 18a TVA-L Pflege:

Im Hinblick auf das rückwirkende Inkrafttreten der Tarifeinigung 2013 zum 1. Januar 2013 sind sich die Tarifvertragsparteien einig, dass für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 9. März 2013 beendet haben, in diesem Zeitraum freie und zu besetzende Stellen nur dann für eine unbefristete Beschäftigung im Sinne des § 19 Satz 2 TVA-L BBiG bzw. § 18a Satz 2 TVA-L Pflege in Betracht kommen, wenn diese zum Zeitpunkt der Einigung am 9. März 2013 noch frei und zu besetzen waren."

2. Abschnitt IV wird unter Beibehaltung der Abschnittsbezeichnung gestrichen.